

STADT RODENBERG

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER KREIS SCHAUMBURG

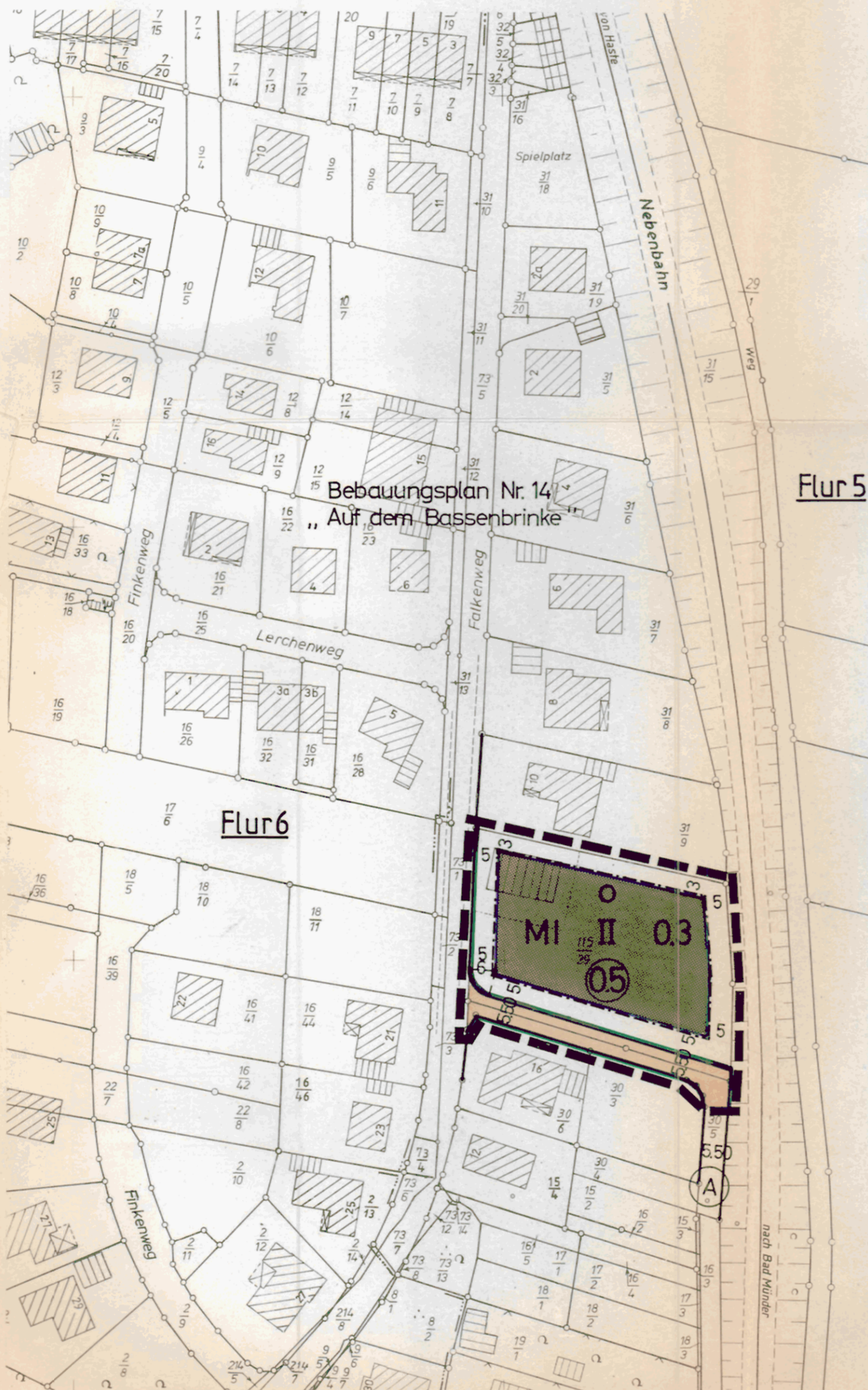
MAßSTAB 1:1000

FLUR 5

BEBAUUNGSPLAN NR. 17

„REHRE - REKTORGARTEN“

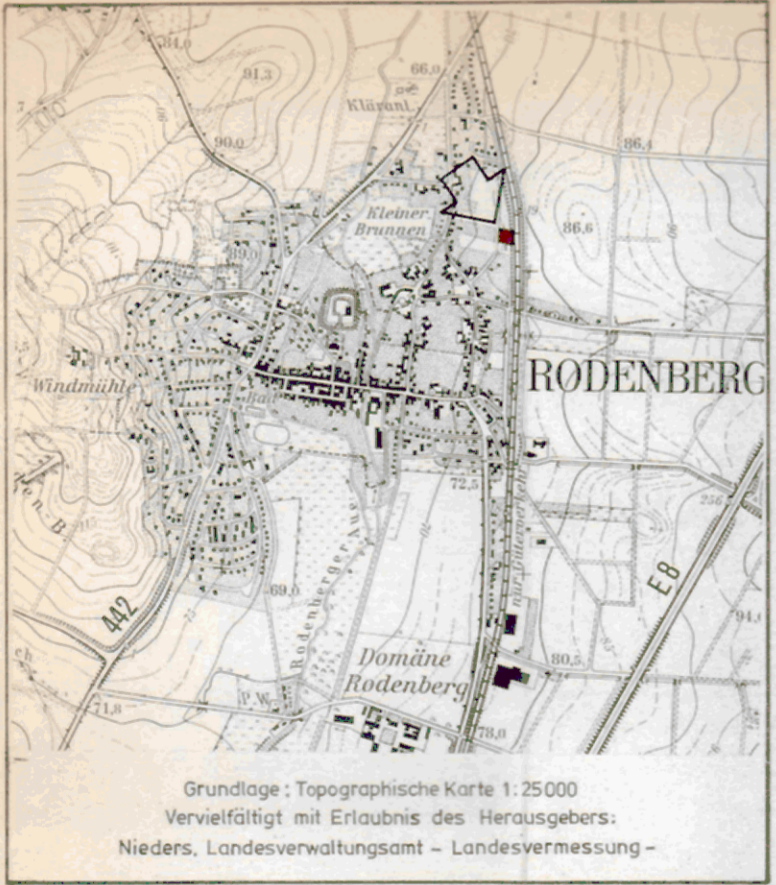
1. ÄNDERUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Verkehrsfläche
- MI Mischgebiet
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- o offene Bauweise
- 03 Grundflächenzahl GRZ
- 05 Geschosflächenzahl GFZ

Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 8.02.1984 die Aufstellung der 1. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes Nr. 17 beschlossen.⁴⁾ Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 16.01.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Rodenberg den 21. Januar 1985
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerk
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Rodenberg
erteilt durch das Katasteramt Rinteln am 21.09.84 Az. Va 244/84

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05.09.84).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortlichkeit übertragen. In Vertretung

Katasteramt Rinteln, den 13. Aug. 1985
Dr. Udo Vermeßungsamt

Der Entwurf der 1. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Ortsplaner Dipl.-Ing. Hans Bundtzen
3260 Rinteln 1, den 23. Juli 1984

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.12.1984 dem Entwurf der 1. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.01.1985 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 1.02.1985 bis 4.03.1985 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.⁵⁾

Rodenberg den 6. März 1985
Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.⁶⁾ Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 4.06.1985 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Rodenberg den 7. Juni 1985
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg (Az. 61700/66-17-1.A.) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben²⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt, teilweise genehmigt.³⁾
Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.³⁾

Landkreis Schaumburg
Genehmigungsbehörde
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:
Stadthagen den 01.11.1985
Landkreis Schaumburg
Genehmigungsbehörde
Im Auftrage:
Taubner

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben²⁾ in seiner Sitzung am beigetreten.⁶⁾
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben²⁾ von bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 27.11.1986 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 29/1985 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 27.11.1985 rechtsverbindlich geworden.

Rodenberg den 2. Dezember 1985
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht³⁾ geltend gemacht worden.

Rodenberg den Stadtdirektor

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich

Ratsvorsitzender



Der Stadtdirektor